

# Satzung zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 9. Juli 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 26. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 ÄndG vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), in Verbindung mit § 8 Satz 1 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50) erlässt die Hochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professoren und Professorinnen der Hochschule Regensburg, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet werden.

## § 2 Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin gibt einmal jährlich gegenüber der Besoldungskommission der Hochschule in geeigneter Weise unter Wahrung datenschutzrechtlicher Interessen Auskunft
  1. über die Verteilung der Leistungsstufen und Einmalzahlungen des Vorjahres und
  2. darüber, wie viele Leistungsstufen und Einmalzahlungen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden sollen.

Die Auskunft hat keine Bindungswirkung.

- (2) Neben den im Bayerischen Besoldungsgesetz festgelegten Erfahrungsstufen, die nach Ablauf von fünf und zwölf Jahren ohne weiteren Antrag gewährt werden, kann die Hochschule weitere besondere Leistungsbezüge in Form von sogenannten Leistungsstufen vergeben.
- (3) Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge setzt einen Antrag des Professors oder der Professorin oder einen Vorschlag des Dekans oder der Dekanin oder eines Mitglieds der Hochschulleitung voraus. In dem Antrag oder dem Vorschlag ist unter Verwendung eines teilformalisierten Selbstberichts mittels des in der Anlage aufgeführten Formblatts zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie der Hochschule Regensburg zur Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungs-

bezügen und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen genannten Tätigkeitsfeldern für den Zeitraum der zurückliegenden drei Jahre darzulegen.

- (4) Der Antrag ist dem Präsidenten oder der Präsidentin über den zuständigen Dekan bzw. die zuständige Dekanin versehen mit einer dortigen Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag bis spätestens zum 30. April eines Jahres für das laufende Jahr vorzulegen. Vorschläge des Dekans oder der Dekanin sind bis zu diesem Termin beim Präsidenten bzw. der Präsidentin unmittelbar einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet einmal jährlich jeweils bis zum 30. Juni statt.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge oder Vorschläge. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen. Es gibt keine Vorabquotierungen für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.
- (7) Besondere Leistungsbezüge können in der Regel erstmals nach drei Jahren und danach in der Regel nach acht und fünfzehn Jahren ab Beginn des für die Erfahrungsstufenfestlegung maßgebenden Zeitpunktes gewährt werden (Leistungsstufen). Darüber hinaus können weitere Leistungsbezüge in Form von Leistungsstufen im Drei-Jahres-Rhythmus bis zu dem von der Besoldungskommission festgelegten Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2 der Richtlinie über die Regelung der Grundsätze für die Vergabe von Leistungsbezügen an der Hochschule Regensburg gewährt werden.
- (8) Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von einer Besoldungskommission beraten. Der Besoldungskommission gehören an:
  1. der Präsident bzw. die Präsidentin,
  2. der Kanzler bzw. die Kanzlerin und
  3. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Hochschule Regensburg (außer Dekaninnen und Dekane), die die Bereiche Technik (2), Wirtschaft (1) und Soziale Arbeit (1) repräsentieren.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 3 werden von der Hochschulleitung auf Vorschlag der Fakultäten für die Dauer von fünf Jahren ernannt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist beratendes Mitglied der Kommission. Bei Anträgen von oder Vorschlägen für schwer behinderte Professoren oder Professorinnen ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Besoldungskommission teilzunehmen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 4. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 09.07.2013

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 09.07.2013 in der Hochschule Regensburg niederlegt. Die Niederlegung wurde am 09.07.2013 durch Anschlag in der Hochschule Regensburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.07.2013.

## Antrag/Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Fakultät

Name, Vorname

Lehrgebiet

Art der bereits gewährten Leistungsstufe/n

Datum der Stufenvergabe/n

### Antrag auf

- Gewährung der befristeten 1. Leistungsstufe.
- Gewährung einer **weiteren** befristeten Leistungsstufe.
- Entfristung einer befristeten Leistungsstufe (Gewährung vom \_\_\_\_\_).
- Entfristung eines befristeten Stufenbetrags, der nach den bis 31.12.2012 geltenden Regelungen gewährt wurde.

## **I. Bewertungskriterien**

1. *Tätigkeitsfeld **Lehre***

2. *Tätigkeitsfeld **Forschung***

3. *Tätigkeitsfeld **Weiterbildung***

4. *Tätigkeitsfeld **Selbstverwaltung***

5. *Sonstiges*

**II. Geplante Tätigkeitsschwerpunkte in den folgenden drei Jahren**  
(im Falle der Beantragung der Gewährung eines Stufenbetrages)

Ort, Datum

Unterschrift vorschlagende(r)/Antragsteller(in)

### III. Stellungnahme der/s zuständigen Dekanin/s

(sofern nicht selbst Vorschlagender oder Antragsteller):

- Antrag wird befürwortet.
- Antrag wird nicht befürwortet; Begründung s. Beiblatt.

Datum, Unterschrift

### IV. Weiterleitung an Herrn Präsidenten zur Entscheidung